



Hauptsatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeindeorgane	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 5 Beschließende Ausschüsse	3
§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 7 Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	5
§ 8 Weitere Zuständigkeiten des Bauausschusses	5
§ 9 Umlegungsausschuss	5
§ 10 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	6
IV. Oberbürgermeister	6
§ 11 Rechtsstellung	6
§ 12 Zuständigkeiten	6
V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters	9
§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters	9
VI. Aufteilung des Stadtgebietes	9
§ 14 Benennung der Stadtteile	9
VII. Ortschaftsverfassung	10
§ 15 Einrichtungen von Ortschaften	10
§ 16 Unechte Teilortswahl	10
§ 17 Ortschaftsräte	11
§ 18 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats	11
§ 19 Ortsvorsteher	12
§ 20 Örtliche Verwaltung	13
VIII. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Inkrafttreten	13

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und die übrigen Formen mit ein.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. 2020 S. 259 ff.), hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeorgane

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat
 1. den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder
 2. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Sitzungen der Ausschüsse (§ 5) und der Ortschaftsräte (§ 17).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss,
 - b) Bauausschuss,
 - c) Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 DVO BauGB.
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 16 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Er kann einen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Der jeweilige Geschäftsbereich der beschließenden Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) richtet sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Dezernatsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

Danach ist zuständig:

1. der Verwaltungsausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 1 einschließlich der Aufgaben nach § 8 Eigenbetriebsgesetz für den Eigenbetrieb AQUAtoll,
 2. der Bauausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 2 einschließlich der Aufgaben nach § 8 Eigenbetriebsgesetz für den Eigenbetrieb Stadtwerke,
 3. der Umlegungsausschuss bei Umlegungs- bzw. Grenzregelungsverfahren nach BauGB.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in Abs. 4 und die in §§ 7 bis 9 genannten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 275.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Aufnahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Einzelfall von mehr als 125.000 Euro aber nicht mehr als 500.000 Euro;
 4. die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung mit und ohne Sicherheitsleistung im Einzelfall mehr als 75.000 Euro beträgt;
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn die Kosten des Verzichts oder der Niederschlagung im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro betragen;
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Einzelfall von mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro
 7. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro;
 8. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 10.000 Euro beträgt.
 9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen (jeweils Nettoangaben als Grundlage) bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 6 auch über

- (1) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 sowie von TVöD-Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 bzw. ab EG S 15 TVöD-SuE soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung der Zuständigkeit treffen.
- (2) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Weitere Zuständigkeiten des Bauausschusses

Der Bauausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 6 auch über

- (1) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Einzelfall von mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro.
- (2) Bei Bauvorhaben nach Abs. 1 ist bei einer absehbaren Kostenüberschreitung von 10% oder mehr eine erneute Beschlussvorlage erforderlich.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren usw. bzw. deren Beauftragung und Abrechnung von mehr als 50.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro;
- (4) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 125.000 Euro aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
- (5) Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Zur Durchführung von Umlegungen nach §§ 45ff. BauGB und Grenzregelungsverfahren nach §§ 80ff. BauGB ist der ständige Umlegungsausschuss zuständig, sofern der Gemeinderat nicht von der Befugnis der Übertragung nach § 46 Abs. 4 BauGB Gebrauch macht.

- (2) Für den ständigen Umlegungsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 8 DVO BauGB.

§ 10 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Angelegenheiten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

IV. Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan:
 - a) bis zum Betrag von 125.000 Euro im Einzelfall;
 - b) über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsabschluss) im Einzelfall bis zu einem Betrag von 125.000 Euro. Bei einer absehbaren Kostenüberschreitung von 10% oder mehr ist eine erneute Beschlussvorlage erforderlich.
 - c) Der Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren usw. bzw. deren Beauftragung und Abrechnung bis zum Betrag von 50.000 Euro.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
3. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Aufnahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Einzelfall bis 125.000 Euro;
4. die Stundung von Forderungen bei Forderungen mit und ohne Sicherheitsleistung im Einzelfall bis 75.000 Euro;
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn die Kosten des Verzichts oder der Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro betragen;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 125.000 Euro im Einzelfall;
7. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro;
8. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 10.000 Euro nicht übersteigt;
9. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe EG 11 TVöD, EG P 11 TVöD-P und EG S 15 TVöD-SuE sowie befristet Beschäftigten soweit es sich nicht um Amtsleitungen, stellvertretende Amtsleitungen,

Leitungen von Stabstellen und Leitungen sowie stellvertretende Leitungen der Stadtverwaltung handelt und soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist.

10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
11. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall;
13. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
14. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
15. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern sowie von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
16. die Äußerung zu Einbürgerungsgesuchen (§ 8 StAG);
17. die Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 5 LBO;
18. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
19. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in diesen Fällen die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

20. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzerin oder Angrenzer;
21. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG;
22. der Ausschluss eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses;
23. der Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von bis zu 1.000 Euro jährlich, sowie der Austritt aus ihnen.
24. die Entscheidung über die Durchführung von Empfängen, Einweihungsfeierlichkeiten u. ä. festliche Veranstaltungen sowie Ehrungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;

Soweit in den Fällen der Ziff. 6 (hinsichtlich der Ausübung von Vorkaufsrechten), Ziff. 18 bis 20 Entscheidungen delegiert sind und getroffen werden, ist der Gemeinderat zu unterrichten.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Es können aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

VI. Aufteilung des Stadtgebietes

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Teilen:
 1. Neckarsulm
 2. Obereisesheim
 3. Dahenfeld

- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gebiete werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtungen von Ortschaften

- (1) Zur Förderung und Ordnung des örtlichen Gemeinschaftslebens sind folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Obereisesheim
2. Dahenfeld

- (2) Die Grenzen der nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden gebildet:

Ziff. 1: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Obereisesheim, wie sie am 30.04.1972 bestanden,

Ziff. 2: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Dahenfeld, wie sie am 30.04.1971 bestanden unter Berücksichtigung der Grenzänderung vom 04.04.1990.

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 14 genannten Stadtgebieten bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1. die Kernstadt Neckarsulm (Wohnbezirk I),
2. die Ortschaft Obereisesheim (Wohnbezirk II),
3. die Ortschaft Dahenfeld (Wohnbezirk III).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|-------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk I | 21 Sitze |
| 2. Wohnbezirk II | 4 Sitze |
| 3. Wohnbezirk III | 1 Sitz. |

§ 17 Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 1. In der Ortschaft Obereisesheim 10 Mitglieder
 2. In der Ortschaft Dahenfeld 8 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. Die Einrichtung der örtlichen Verwaltung (Ortsverwaltung);
 2. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 3. die Aufstellung von Bauleit- und Bebauungsplänen;
 4. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 5. allgemeine Festsetzungen von Gebühren, Beiträgen, Tarifen und Nutzungsentgelten und Festsetzungen von Grundstückspreisen;
 6. der Bau, die Erweiterung, die Benutzung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
 7. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 8. die Einleitung und Durchführung von Flurbereinigungen;
 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (Abteilung der Ortschaft);
 10. der Ausbau der Ortskanalisation und der Wasserleitungen;
 11. die Bezuschussung und Unterstützung nichtstädtischer Einrichtungen und Veranstaltungen im Ortsteil;

12. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten in den örtlichen Verwaltungsstellen sowie die Abordnung in die Ortschaft.

(4) Dem Ortschaftsrat werden alle Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den §§ 6 bis 9 der Hauptsatzung und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen. Außerdem entscheidet er eigenständig über

1. die Benennung von Straßen und Wegen innerhalb der jeweiligen Ortschaft;
2. die Durchführung kleiner freiwilliger Aufgaben innerhalb der Ortschaft sowie
3. das Einvernehmen der Jagdverpachtung.

(5) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 4 gilt nicht

1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
2. für Angelegenheiten, die den beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind (vgl. §§ 5 bis 9),
3. für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister (vgl. § 12) übertragen sind. § 39 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

§ 19 Ortsvorsteher

(1) In der Ortschaft Obereisesheim wird ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(2) Der Ortsvorsteher im Stadtteil Dahenfeld ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(5) Der Ortsvorsteher oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, bestehen je eine örtliche Verwaltung, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.
- (2) Im Stadtteil Amorbach besteht eine Servicestelle „Bürgerbüro“ mit einem zentralen Ansprechpartner für die Bürgerschaft.
- (3) Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung “Verwaltungsstelle”.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.10.1976 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarsulm, 19.11.2020

Gez.

Steffen Hertwig
Oberbürgermeister